

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



31. Jahrgang

Moers, den 16.09.2004

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldung eines Sparkassenbuches
2. Öffentliche Zustellung
3. Jahresabschluss zum 31.12.2003 der wir4 – Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
4. Jahresabschluss zum 31.12.2003 der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH
5. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers über die Kommunalwahlen am Sonntag, den 26. September 2004
6. Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände der Stadt Moers für die Kommunalwahlen am 26. September 2004
7. Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zu den Kommunalwahlen 2004
8. Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Moers am 26. September 2004
9. Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Ausländerbeiratswahl 2004
10. Vorschläge der örtlichen freien Träger der Jugendhilfe zur Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses in der 14. Legislaturperiode des Rates der Stadt Moers (2004 – 2009)
11. Durchführung einer erneuten frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung;
 - a) 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Schwafheim (Düsseldorfer Straße / Römerstraße)
 - b) Bebauungsplan Nr. 313 der Stadt Moers, Schwafheim (Düsseldorfer Straße / Römerstraße) und Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 116, 117 und 123

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Borth der Sparkasse Rheinberg ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **113 02 02** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Rheinberg, der Stadt Moers, der Stadt Neukirchen-Vluyn sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 31.08.2004

SPARKASSE AM NIEDERRHEIN
Der Vorstand

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

(Benachrichtigung gemäß § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes)

Die Bescheide der Stadt Moers vom 06.07.2004, Aktenzeichen 50.93.012212 für Herrn Heiko Kerkmann, zuletzt wohnhaft 47441 Moers, Josefstraße 57, können nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person unbekannt ist.

Die Bescheide werden im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LZG - vom 23.07.1957 - GV NW Seite 213 -, Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz - AVV LZG - vom 04.12.1957 - MBl. NW Seite 2409 - in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG - vom 03.07.1952 - BGBl. I Seite 379 -).

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Moers Unterwallstraße 9, 47441 Moers, Zimmer 17, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Bekanntgabe, also mit Ablauf des **30.09.2004**, als zugestellt.

Moers, den 24.08.2004

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter



Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der wir4-Wirtschaftsförderung hat am 15.07.2004 den Jahresabschluss zum 31.12.2003 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts zum 31.12.2003 wird mit einer Bilanzsumme von 380.160,01 Euro und einem Bilanzverlust von 0,— EUR festgestellt.

Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2003 beträgt 497.813,30 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 300.000,— Euro geleistet.

Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2003 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 01.09.2004 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 01.09.2004 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ZWP ROTONDA GmbH, vertreten durch Herrn Dipl. Kfm. Rainer Fröhlich, Köln, hat am 14. Juni 2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **wir4 – Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Anstalt öffentlichen Rechts** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnis-

se über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 27. September 2004 bis 8. Oktober 2004

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1, in Moers während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 25. August 2004

Hans-Peter Kaiser
Vorstand

Grafschafter Gewer- park Genend GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Grafschafter Gewer-
park GmbH hat am 22.07.2004 den Jahresabschluss zum 31.12.2003 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der Grafschafter Gewer-
park GmbH zum 31.12.2003 mit einer Bilanzsumme von 20.361.773,81 EUR und einem Bilanzverlust von 0,— EUR wird festgestellt.

Die Gesellschafter leisten eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages des Jahres 2003 in Höhe von 945.436,95 EUR.

Der Jahresfehlbetrag 2003 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage soll bis zur Höhe von 50 % des Fehlbetrages unmittelbar nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung geleistet werden. Die zweiten 50 % der Einlage können dann bis zum 01.09.2004 ohne Verzinsung und ab dem 01.09.2004 mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz geleistet werden.

Außerdem verpflichten sich die Gesellschafter, auch den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2004 durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen."

"Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2003."

"Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2003."

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ZWP ROTONDA GmbH, vertreten durch Herrn Dipl. Kfm. Rainer Fröhlich, Köln, hat am 14. Juni 2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Grafschafter Gewerbebank Genend GmbH** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 27. September 2004 bis 8. Oktober 2004

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1, in Moers während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 25.08.2004

Günter Wusthoff
Geschäftsführer

Hans-Peter Kaiser
Geschäftsführer

Wahlbekanntmachung der Stadt Moers

über die Kommunalwahlen am Sonntag, den 26. September 2004

1. Wahlzeit

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), - SGV. NRW. 1112 - hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen den Wahltag für die Allgemeinen Kommunalwahlen auf den

26. September 2004

festgesetzt (Wahlausschreibung vom 19. August 2003).

Die Wahlen zum Bürgermeister der Stadt Moers, zum Rat der Stadt Moers, zum Landrat des Kreises Wesel und zum Kreistag des Kreises Wesel sind miteinander verbunden und finden somit gleichzeitig statt.

Nach Absage der Wahl zum Rat der Stadt Moers im Wahlbezirk 23 wegen des Todes eines Wahlbezirksbewerbers hat die Aufsichtsbehörde gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 KWahlG als Tag der Nachwahl ebenfalls den 26. September 2004 (Tag der Hauptwahl) bestimmt.

Gemäß § 14 Abs. 2 KWahlG dauert die Wahl von

8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Einteilung nach Wahl- und Stimmbezirken

Der Wahlausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 12.11.2003 die Einteilung des Wahlgebietes in 27 Wahlbezirke beschlossen. Die Wahlbezirkseinteilung ist am 04.12.2003 bekannt gemacht worden:

Wahlbezirk	1	– Kohlenhuck/Repelen
Wahlbezirk	2	– Repelen-West/Genend
Wahlbezirk	3	– Repelen-Mitte/Genend
Wahlbezirk	4	– Rheinkamper Ring
Wahlbezirk	5	– Eick-West
Wahlbezirk	6	– Eick-Ost
Wahlbezirk	7	– Uftort
Wahlbezirk	8	– Meerbeck
Wahlbezirk	9	– Meerbeck-Ost
Wahlbezirk	10	– Hülsdonk
Wahlbezirk	11	– Stadtmitte-Nord
Wahlbezirk	12	– Stadtmitte-Altstadt
Wahlbezirk	13	– Stadtmitte-Süd
Wahlbezirk	14	– Stadtmitte-Meerbeck
Wahlbezirk	15	– Hochstraße

Wahlbezirk 16	– Westerbruch/Hochstraß
Wahlbezirk 17	– Scherpenberg/Hochstraß
Wahlbezirk 18	– Vinn
Wahlbezirk 19	– Mattheck
Wahlbezirk 20	– Hochstraß/Asberg
Wahlbezirk 21	– Asberg
Wahlbezirk 22	– Scherpenberg/Asberg
Wahlbezirk 23	– Schwafheim/Asberg-Süd
Wahlbezirk 24	– Schwafheim
Wahlbezirk 25	– Holderberg/Vennikel
Wahlbezirk 26	– Kapellen-Mitte
Wahlbezirk 27	– Achterathsfeld

Zur Wahl der Vertretung des Kreises Wesel wurden für das Gebiet der Stadt Moers 7 Wahlbezirke gebildet.

Sie umfassen folgende Gemeindewahlbezirke:

Kreiswahlbezirk 9	= Gemeindewahlbezirke 1, 2 und 4
Kreiswahlbezirk 10	= Gemeindewahlbezirke 3, 5, 6 und 7
Kreiswahlbezirk 11	= Gemeindewahlbezirke 8, 9 und 16
Kreiswahlbezirk 12	= Gemeindewahlbezirke 10, 12, 13 und 18
Kreiswahlbezirk 13	= Gemeindewahlbezirke 11, 14, 15, 19 und 20
Kreiswahlbezirk 14	= Gemeindewahlbezirke 17, 21, 22 und 23
Kreiswahlbezirk 15	= Gemeindewahlbezirke 24, 25, 26 und 27

Der Stimmbezirk und der Wahlraum, in dem der / die Wahlberechtigte zu wählen hat, sind in der den Wahlberechtigten bis spätestens zum 5. September 2004 zugestellten Wahlbenachrichtigungskarte angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann zu folgenden Zeiten im Alten Rathaus, Unterwallstrasse 9, Zimmer 5, eingesehen werden:

**montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr.**

3. Stimmzettel

Für jede Wahl wird mit einem besonderen amtlichen Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die Bürgermeisterwahl: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Ratswahl: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Landratswahl: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Kreistagswahl: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten im Wahlraum ausgehändigt.

4. Ausweispflicht des Wählers/der Wählerin

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis bzw. Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen.

5. Stimmabgabe

5.1 Stimmabgabe im Wahllokal

Jede(r) Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er / sie eingetragen ist.

Wenn der / die Wähler/in den Wahlraum betritt, erhält er/sie für jede Wahl den entsprechenden amtlichen Stimmzettel; falls er / sie nur für die Kreistags- und Landratswahl berechtigt ist, erhält er / sie nur diese Stimmzettel. Er / sie sollte sich hierbei nach Möglichkeit durch die Wahlbenachrichtigung oder den Personalausweis ausweisen.

Die Stimmzettel müssen von dem / der Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet werden.

Ein(e) Wähler/in, der / die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, die Stimmzettel eigenhändig auszufüllen und diese in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein von dem / der Wähler/in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5.2 Wahl mit Wahlschein

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Ein(e) Wahlberechtigte(r), der / die durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Stadt Moers die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag, einen amtlichen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl, das nähere Hinweise enthält.

Er / sie muss seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht von dem / der Wähler/in nicht freigemacht zu werden, wenn er / sie im amtlichen Wahlbriefumschlag zur Post gegeben wird. Der Wahlbrief kann auch in die Hausbriefkästen des Alten und Neuen Rathauses Moers bis Sonntag, 26. September 2004, 16.00 Uhr, eingeworfen werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäu-

sern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betroffenen Einrichtungen einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler/innen gilt Ziffer 5.1 sinngemäß. Hat der / die Wähler/in den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

6. Kennzeichnung der Stimmzettel

Jeder Stimmzettel enthält jeweils die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennwortes und rechts neben dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis zur Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er / sie den Namen des Bewerbers, dem er / sie seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder ihn auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Die klarste und sicherste Kennzeichnung ist ein X in dem dafür vorgesehenen Kreis.

Der / die Wähler/in hat für jede der verbundenen Wahlen eine Stimme.

Danach können

- für den Rat der Stadt ein Bewerber
- für den Bürgermeister ein Bewerber,
- für den Kreistag ein Bewerber
- für den Landrat ein Bewerber

auf dem Stimmzettel gekennzeichnet werden.

Der/die Wähler/in kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel soll nach Möglichkeit vernichtet werden.

7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers / der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers / der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören im besonderen solche,

- bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der / die Wähler/in mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der/die Wähler/in bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil des Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Kennzeichnen Sie daher bitte die Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Stimmen gültig sind und gewertet werden!

8. Strafbestimmungen

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches – StGB).

Moers, den 02.09.2004

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände der Stadt Moers für die Kommunalwahlen am 26. September 2004

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Wahl zum Bürgermeister und Rat der Stadt Moers sowie zum Landrat und Kreistag des Kreises Wesel habe ich neun Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 26. September 2004 um 15.00 Uhr im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, in den nachstehend aufgeführten Räumen zusammen.

Briefwahl- vorstand	Gemeinde- Stimmbezirke	Zimmer- Nr.
1	110.9, 111.9, 114.9	201
2	113.9, 115.9, 116.9	204
3	117.9, 118.9, 302.9	236
4	112.9, 119.9, 120.9	128
5	121.9, 122.9, 227.9	326
6	123.9, 124.9, 308.9	436
7	225.9, 301.9, 303.9	22/24/24a
8	226.9, 304.9, 306.9	105/106
9	305.9, 307.9, 309.9	208

Für die Kommunalwahlen habe ich gemäß § 57 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO) angeordnet, dass die von mir bestimmten Briefwahlvorstände auch das Ergebnis der Briefwahl ermitteln.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände findet öffentlich statt. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

Moers, den 02.09.2004

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Moers zu den Kommunalwahlen 2004

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss am

Donnerstag, den 30.09.2004, 15.00 Uhr,

im Großen Sitzungssaal des Alten Rathauses Moers, Unterwallstraße 9, zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Bürgermeister und zum Rat der Stadt Moers sowie der Nachwahl im Wahlbezirk 23 zum Rat der Stadt Moers zusammentritt.

Ich weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Moers, den 02.09.2004

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Moers am 26. September 2004

1. Wahlzeit

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Moers vom 10. Februar 2004 findet die Wahl zum Ausländerbeirat am

Sonntag, den 26. September 2004

statt.

Die Wahl dauert gemäß § 8 Abs. 1 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers vom 15.12.1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 23 vom 20.12.1994, geändert durch Ratsbeschluss vom 09.06.1999 von

8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Stimmbezirkseinteilung

Das Gebiet der Stadt Moers (Wahlgebiet) wurde gem. § 1 der Wahlordnung in 7 Stimmbezirke eingeteilt. Zur Stimmangabe stehen folgende Wahllokale zur Verfügung:

- Stimmbezirk 1001 = Bundesknappschaft, Bankstraße 37, 47441 Moers
- Stimmbezirk 1002 = Willi-Fährmann-Schule, Kirschenallee 102, 47443 Moers
- Stimmbezirk 1003 = Eschenburgschule, Arminiusstraße 38, 47441 Moers
- Stimmbezirk 2001 = AWO Jugendzentrum/Henri-Guidet, Industriestraße 9 b, 47447 Moers
- Stimmbezirk 3001 = Grundschule Rheim, Lerschstraße 21, 47445 Moers
- Stimmbezirk 3002 = Anne-Frank-Gesamtschule, Kopernikusstraße 9, 47445 Moers
- Stimmbezirk 3003 = Urschule Meerbeck, Bismarckstraße 36, 47443 Moers

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann zu folgenden Zeiten im Alten Rathaus, Unterwallstraße 9, Zimmer 5, eingesehen werden:

**montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr.**

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens 5. September 2004 zugestellt worden sind, sind Stimmbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben können.

3. Stimmzettel

Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie werden den Wahlberechtigten dort ausgehändigt.

4. Ausweispflicht des Wählers

Der/die Wähler/in hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen und deshalb seinen / ihren Identitätsausweis mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes sollte die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und bei der Wahl abgegeben werden.

5. Stimmabgabe

Jede(r) Wahlberechtigte hat eine Stimme. Er / sie kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/die Wähler/in erhält im Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel. Jeder Stimmzettel enthält bei Einzelbewerbern den Namen und Vornamen des Bewerbers, bei Listenwahlvorschlägen die Bezeichnung der Liste und ggf. deren Kurzbezeichnung sowie die ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber und rechts daneben einen Kreis zur Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine / ihre Stimme in der Weise ab, dass er / sie den Namen des Bewerbers oder der Liste, der er / sie seine/ihre Stimme geben will, in dem dafür vorgesehenen Kreis ankreuzt oder dies auf andere Weise eindeutig kenntlich macht. Der / die Wähler/in kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen geben lassen.

Der Stimmzettel muss von dem / der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er / sie gewählt hat.

Ein(e) Wähler/in, der / die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen und in die Wahlurne zu werfen, kann sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein von dem/der Wähler/in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

6. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist,
 - keine Kennzeichnung enthält,
 - den Willen des Wählers / der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - einen Zusatz oder Vorbehalt enthält
- Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers / der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,
- bei denen mehrere Bewerber / Listen angekreuzt oder bezeichnet sind,
 - deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber bzw. welche Liste gemeint ist,
 - die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der/die Wähler/in mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers / der Liste hin-

aus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der / die Wähler/in bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Kennzeichnen Sie daher den Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Stimme gültig ist und gewertet wird!

7. Strafbestimmungen

Jede(r) Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches – StGB).

Moers, den 02.09.2004

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Moers zur Ausländerbeiratswahl 2004

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Wahlauschuss am

Donnerstag, den 30.09.2004, 16.00 Uhr,

im Großen Sitzungssaal des Alten Rathauses Moers, Unterwallstraße 9, zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Ausländerbeirat zusammentritt.

Ich weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Moers, den 02.09.2004

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Wahlleiter

**Bekanntmachung der Stadt Moers
– Jugendamt –
zur Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses
14. Legislaturperiode des Rates der
Stadt Moers 2004 – 2009
hier: Vorschläge der örtlichen freien
Träger der Jugendhilfe**

Mit der Wahl zur neuen 14. Legislaturperiode des Rates der Stadt Moers am 26.09.2004 muss auch der Jugendhilfeausschuss der Stadt Moers neu gebildet werden. Die Grundlagen der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus dem 8. Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) § 70 und 71 in der Fassung vom 8.12.1998 (zuletzt geändert durch Zuwanderungsgesetz vom 20.06.2002) und dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG NW in der Fassung vom 12.12.1990 zuletzt geändert am 25.09.2001 ergänzt am 29.04.2003 hier § 4 – sowie der Satzung des Jugendamtes Moers, Punkt 4 Abs. 1 und 2 in der zuletzt am 28.03.2000 geänderten Fassung.

Von den insgesamt 15 stimmberechtigten Mitgliedern dieses Ausschusses sind danach mit "zwei Fünfteln" des Anteils der Stimmen (6) Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertreterkörperschaft zu wählen. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind möglichst nach Maßgabe des Umfangs ihrer Jugendhilfeaktivitäten in der Stadt angemessen zu berücksichtigen (vgl. § 71 Abs. 1 Nr. 2 KJHG).

Die Vorschläge der im Bereich der Stadt Moers tätigen und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind an folgenden Voraussetzungen des Kommunalwahlgesetzes geknüpft:

Die/der zu Wählende muss die Voraussetzung zur Wahl in die kommunale Vertretungskörperschaft haben, das heißt er muss

- **das 18. Lebensjahr vollendet haben,**
- **Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen,**
- **seit 3 Monaten den Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Moers haben.**

Darüber hinaus muss die / der Vorgeschlagene über ehrenamtliche oder berufliche Erfahrungen in der Jugendhilfe verfügen.

Je zu besetzenden Platz sind mindestens 2 Personen sowie 2 Personen als persönliche Stellvertreter vorzuschlagen, dabei ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Der Rat der Stadt wählt aus den Vorgeschlagenen, voraussichtlich in seiner Sitzung Anfang November 2004, die 15 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, der voraussichtlich Anfang Dezember zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen tritt. Um die Vorschläge der freien Träger für die Ratssitzung auswerten zu können, müssen diese bis zum

Freitag, den 08.10.2004, 16.00 Uhr,

bei der Verwaltung der Stadt Moers eingegangen sein.

Vorschläge, die nach dieser Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die örtlich aktiven Träger der freien Jugendhilfe sind aufgefordert (worden) dem Rat der Stadt Moers Vorschläge für die Besetzung der 6 stimmberechtigten Plätze im Jugendhilfeausschuss zu machen.

Weitere Informationen erteilt das Jugendamt, unter Tel. 201 880.

Moers, den 08.09.2004

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rötters
Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung der Stadt Moers
über die Durchführung
einer erneuten frühzeitigen Bürgerbeteiligung
gem. § 3 (1) BauGB
mit öffentlicher Darlegung und Erörterung
der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der
Planung**

Diese öffentliche Darlegung findet für **3 Wochen** in der Zeit vom

**Montag 27. September bis einschließlich Freitag 15.
Oktober 2004**

während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 109 und 112, Meerstraße 2, 47441 Moers statt. Die nachstehend aufgeführten Pläne können dort eingesehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Stadtplanungsamtes Ziel, Zweck und Auswirkung der Planung erörtert werden.

Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist schriftlich einzureichen bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.

Hinweis: Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der o.g. Frist auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

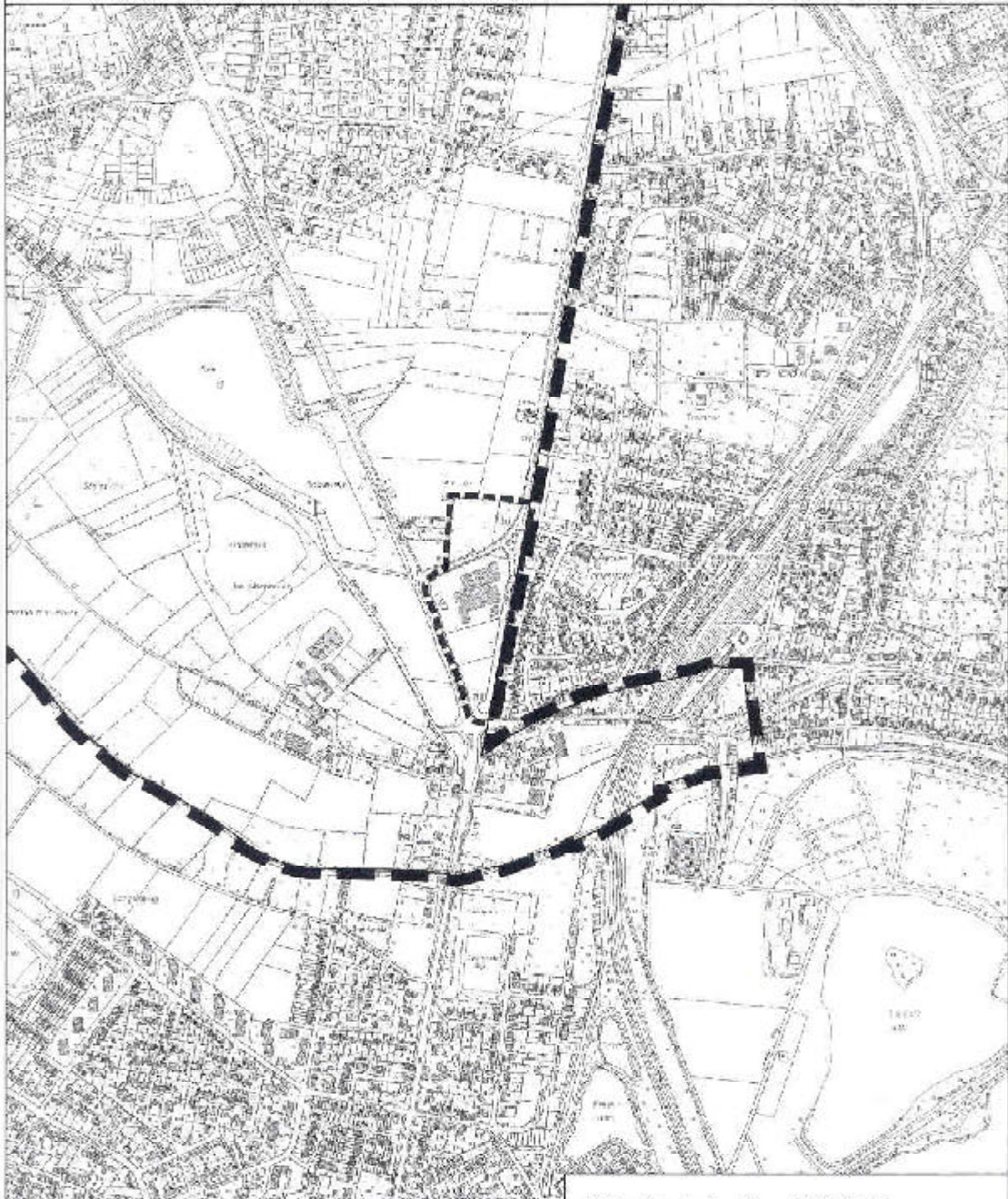
Zur Erörterung stehen:

1. 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Schwafheim (Düsseldorfer Straße / Römerstraße)

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die bestehende Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Gartencenter" zu ändern.

Änderungsbereich:
Düsseldorfer Straße, Römerstraße, Stadtgrenze Moers/Duisburg

Übersichtsplan zur 70. Änderung des Flächennutzungsplanes



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte
1:5000 des Landes Nordrhein-Westfalen mit Genehmigung
des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 4/2002 des Vermessungs-
und Katasteramtes der Stadt Duisburg vom 23.08.98

Vervielfältigung: Stadt Moers - Der Bürgermeister

Maßstab 1 : 10000

--- Änderungsbereich

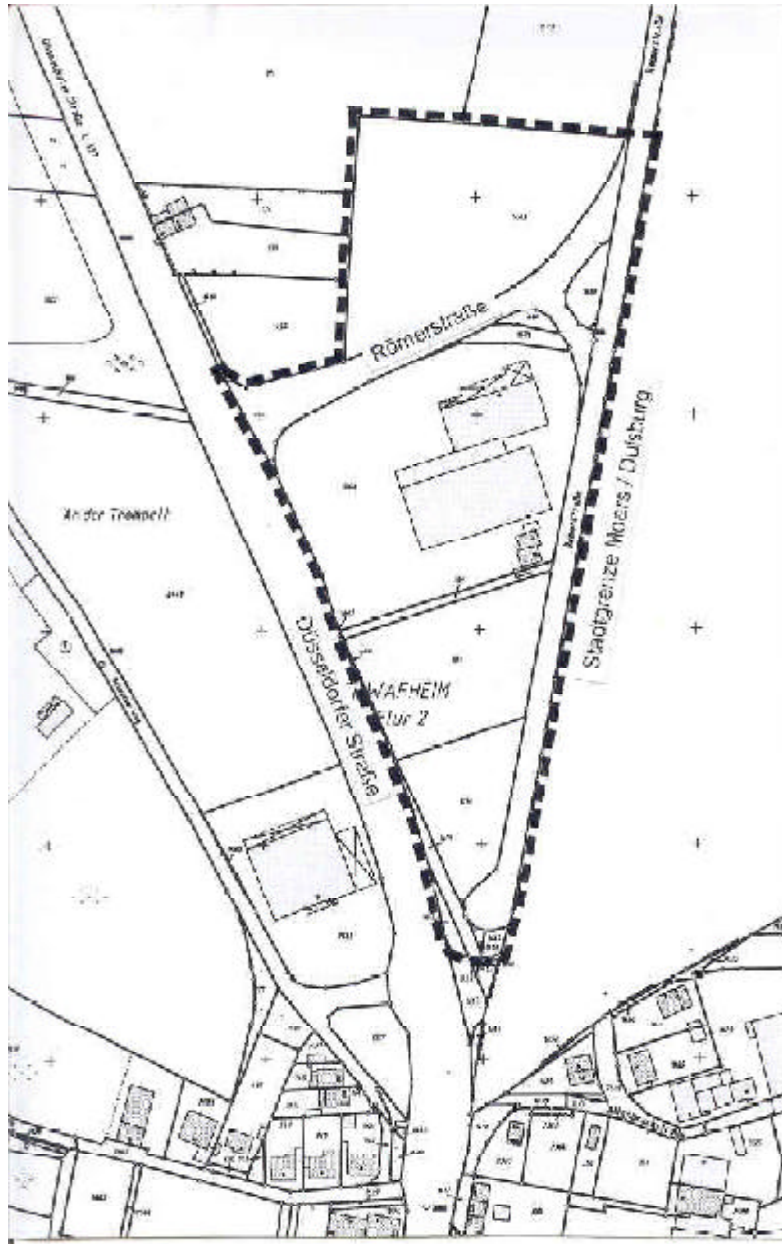
Stadtplanungsamt Moers - Der Bürgermeister

2. Bebauungsplan Nr. 313 der Stadt Moers, Schwafheim (Düsseldorfer Straße / Römerstraße) und Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nrn. 116, 117 und 123

Ziel des Bebauungsplanes ist es die städtebauliche Grundlage zu schaffen für die Erweiterung eines Gartencenters.

Räumlicher Geltungsbereich:

Zwischen der Düsseldorfer Straße, der Römerstraße und der Stadtgrenze Moers/Duisburg
(Der genaue Geltungsbereich geht aus dem unten dargestellten Kartenausschnitt hervor)



Moers, den 08.09.2004

Hofmann
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister - Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat - Bezug: Durch die Stadt Moers, Büro des Bürgermeisters, 47439 Moers, Rathaus, Einzelbezug kostenlos bei Abholung, bei gewünschter Zustellung wird die ortsübliche Zustellgebühr erhoben.

Druck: Hausdruckerei - Internet-Adresse: www.moers.de